

Stadt Marsberg Bebauungsplan Nr.8 "Rennfeld"



Bebauungsplan Nr. 8 M = 1:1000

Erklärung der Planzeichen/Festsetzungen

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

Planbestimmende Rechtsnormen:

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I Seite 2141) bei 1998 (Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. Teil I Seite 2752) m. Nr. 01.01.2002

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Eingangsvertrag vom 31.08.1990; BGBl. II S. 889, 1124; (BGBl. II 213-142)

Planzi' 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planzeichens - Planzeichensverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 55)

BauD NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000, Nr. 18, S. 256)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. 2001, Teil I, Seite 1960, veröffentlicht 02.08.2001)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2001 (BGBl. 2001, Teil I, Seite 2350, veröffentlicht 19.09.2001)

BNatSchNeuzug: Gesetz zur Neugestaltung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 28.03.2002 (BGBl. Teil I Nr. 22, ausgegeben am 03.04.2002)

LG NW: Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - Landschaftsgesetz - in der Fassung vom 21.07.2000

Festsetzungen nach § 9 BauGB (Baugesetzbuch)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA), Teilgebiet 1 und 2

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit von nicht ständigen Gewerbebetrieben und von Gartenbaubetrieben wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Teilgebiet 1 ausgeschlossen.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit von Tankstellen wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Teilgebiet 1 und 2 ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 18, 19 und 21 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO 0,4

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Teilgebiet 1 sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten (WE) zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Teilgebiet 2 sind je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten (WE) zulässig.

Die Zahl der Vollgeschosse wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Teilgebiet 1 und 2 gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 BauNVO auf 2 Vollgeschosse begrenzt.

Die maximale Höhe bzw. Firsthöhe (FH max.) der Gebäude und baulichen Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO auf 10,00 m Gebäudehöhe, gemessen am höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude, begrenzt.

Die in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien und Höhenangaben des natürlichen Geländes sind als Bezugshöhe für die Bestimmung der jeweils zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt.

Gemäß § 18 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO ist im entsprechend gekennzeichneten Bereich die Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Gebäudeteilen unterhalb der Höhe von 397,30 m über NN nicht zulässig.

vorgeschlagene Grundflächenquote

Bauweise, Baugrenzen, überbaubare sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Flächen für Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 21a BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Die der Versorgung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Ausnahme auch dann zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dieses gilt auch für fernwärmetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Fußgänger- und Radverkehr

Verkehrfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Straßenbegrenzungslinie

Versorgungsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 BauGB)

Die der Versorgung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Ausnahme auch dann zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dieses gilt auch für fernwärmetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Hauptabwasserleitung, unterirdisch

Leitungsrecht zugunsten der Hauptabwasserleitung

Die mit einem Leitungsrecht im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB belegte Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von einer Bebauung freizuhalten. Weiterhin ist die mit einem Leitungsrecht im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB belegte Fläche von Baupflanzungen freizuhalten.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind auf einen Flächenanteil von 9% mit einer Flächen- und dauerhaften Begrünung aus Gehölzen im Sinne der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffenen Vorgaben zu begrünen.

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dienen dem Ausgleich der Eingriffe/Flächen im Bereich der als Verkehrsfläche für den Fußgänger- und Radverkehr ausgewiesenen Verkehrsfläche.

Die Anpflanzung der Bäume im Bereich der Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dient dem Ausgleich der Eingriffe/Flächen im Bereich der als Verkehrsfläche für den Fußgänger- und Radverkehr ausgewiesenen Verkehrsfläche.

Gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld" auf den privaten Grundstücksflächen des Teilgebietes WA', d.h. der Nettobaufläche, ein Vollausgleich der Eingriffe/Flächen nicht durchgeführt werden kann, werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstück 185 und 187 (Nutterfeld) vorgenommen.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld" auf den öffentlichen Flächen des Teilgebietes WA' ein Vollausgleich der Eingriffe/Flächen nicht durchgeführt werden kann, werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstück 185 und 187 (Nutterfeld) vorgenommen.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld" im Bereich der Straße "Zur Alten Wiese" ein Vollausgleich der Eingriffe/Flächen nicht durchgeführt werden kann, werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstück 185 und 187 (Nutterfeld) vorgenommen.

Anpflanzungen im Bereich der Straßenverkehrsflächen

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind mindestens 39 Einheitsbäume heimischer Art als Hochstamm anzupflanzen.

vorgeschlagener Baumstandort

Bei den gemäß zeichnerischem Planmaterial angegebenen Standorten handelt es sich um vorgeschlagene Baumstandorte.

Pflanzenliste/Vorgaben für die Anpflanzungen

Hinweis:

Die nachfolgende Pflanzenliste ist für die Anpflanzungen im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie bei den Baupflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen maßgeblich.

Vor der jeweiligen Einzelsatzumstellung werden nachfolgend Angaben zur Standortierung der Gehölze getroffen.

Hinweise zur Standortierung der Gehölze:

fa Gehölzarten für feuchte Standorte

ml Gehölzarten für mäßige Standorte

tr Gehölzarten für trockene Standorte

beding Gehölzarten für bedingte Standorte

Angaben zur Pflanzenqualität:

H Hochstamm

Hei Heister (mindestens 200 cm)

Hei leichter Heister (d.h. 100 cm)

St Strauch

IStr leichter Strauch

Zw zweifach verpflanzt (andere Angaben, z.B. 30 cm, entsprechend)

o.B. ohne Ballen

m.B. mit Ballen

Stammumfang in cm bei 1,0 m Höhe, gemessen ab Wurzelhals

(andere Angaben, z.B. 12 - 14 entsprechend)

Gehölzhöhe in cm, gemessen ab Wurzelhals

(andere Angaben, z.B. 100-150 entsprechend)

L1 Bäume (I. Ordnung)

Pflanzenqualität bei Baumpflanzungen:

- mindestens: H, Zw., o.B., 8-10
- Pflanzenqualität bei fächigen Baupflanzungen: - mindestens: leichte Heister und Heister, 60-80

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzenqualität	Standort
Spitzahorn	Acer platanoides	H, auch Hei u. Hei	ml
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	H, auch Hei u. Hei	[H], ml
Rothbuche	Fagus sylvatica	H, auch Hei u. Hei	ml
Eiche	Quercus robur	H, auch Hei u. Hei	ml
Veilchenbuche	Prunus avium	H, auch Hei u. Hei	ml
Trübeneiche	Quercus petraea	H, auch Hei u. Hei	ml
Stieleiche	Quercus robur	H, auch Hei u. Hei	ml
Winterlinde	Tilia cordata	H, auch Hei u. Hei	ml
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	H, auch Hei u. Hei	ml
Bergahorn	Ulmus glabra	H, auch Hei u. Hei	[H], ml

L2 Bäume (II. Ordnung) und Obstbäume

Pflanzenqualität bei Baumpflanzungen:

- mindestens: H, Zw., o.B., 8-10
- Pflanzenqualität bei fächigen Baupflanzungen: - mindestens: leichte Heister und Heister, 60-80

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzenqualität	Standort
Feldahorn	Acer campestre	H, auch Hei u. Hei	[H]
Sanddorn	Betula pendula	H, auch Hei u. Hei	ml, tr
Hornbuche	Carpinus betulus	H, auch Hei u. Hei	[H], ml
Zitrusapfel	Prunus domestica	H, auch Hei u. Hei	ml, tr
Trübenkirsche	Prunus padus	H, auch Hei u. Hei	ml
Eberesche	Sorbus aucuparia	H, auch Hei u. Hei	ml

und Obstbäume, versteht sich für Obstbaumarten, hier: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Quitten, Sauerkirsche, Südkirsche, Zwetsche (in Sorten)

L3 Stierkleeblättrige Sträucher und halbstämmige Gehölze

Pflanzenqualität, sofern keine anderen Angaben:

- mindestens: IStr (leichter Strauch) bzw. Hei (leichter Heister), 60-80

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzenqualität	Standort
Schwarzerle	Alnus glutinosa	IStr, Angabe	ml
Roter Hainbühl	Corvus sanguinea	IStr, Angabe	ml
Haselnuß	Corylus avellana	IStr, Angabe	ml
Weißdorn	Crataegus spec.	IStr, Angabe	ml
Pflaumenblüchlein	Eurostychia europ.	IStr, Angabe	ml
Liguster	Ligustrum vulgare	IStr, Angabe	[H], ml
Heckenrose	Rosa rugosa	IStr, Angabe	ml
Schlehe	Prunus spinosa	IStr, Angabe	ml
Fußbaum <td>Rhamnus frangula</td> <td>IStr, Angabe</td> <td>ml</td>	Rhamnus frangula	IStr, Angabe	ml
Händchen	Rosa canina	IStr, Angabe	ml, tr
Silberweide	Salix alba	IStr, Angabe	ml
Andersweide	Salix cinerea	IStr, Angabe	ml
Brombeere	Salix fragilis	IStr, Angabe	ml
Prunzweide	Salix purpurea	IStr, Angabe	ml
Korbweide	Salix viminalis	IStr, Angabe	ml
Silberhainbühl	Sambucus nigra	IStr, Angabe	ml
Trubenahorn	Sambucus racemosa	IStr, Angabe	ml
Gew. Schneeball	Viburnum opulus	IStr, Angabe	ml

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind über die veranschlagten Straßenverkehrsflächen hinaus gehen, sind auf den angrenzenden Grundstücken zuzulassen.

Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Baugestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW)

Dachflächengestaltung

Bei den Haupt- und Nebengebäuden sind sowohl Satteldächer als auch Walmdächer sowie Pultdächer zulässig.

Garagen und Nebengebäude sind in ihrer Dachform dem Hauptgebäude anzuschließen. Davon abweichend sind Flachdächer bei Garagen und Nebengebäuden grundsätzlich zulässig.

Bei Sattel- und Walmdächern ist eine Dachneigung von 30° bis 50° zulässig. Bei anderen Dachformen kann von der Vorgabe der Dachneigung abgewichen werden.

Bei den Dachendeckungen sind nachfolgende Farben zulässig: naturrot, rotbraun, grauschwarz und schwarze Farben.

Die Verwendung von angebotenen Materialien ist bei der Dachdeckung zulässig.

Die Verwendung von glänzenden, glänzenden und reflektierenden Materialien ist bei der Dachflächengestaltung grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Errichtung von Solaranlagen ist ausdrücklich einverleibt und muss auf den Dachflächen erfolgen.

Fassadengestaltung

Gebäudefassaden sind - mit Ausnahme von Sichtbetonflächen und Sichtmauerwerk - nicht im Rohzustand zu belassen, sondern zu verputzen, zu streichen oder zu verkleiden.

Bei den Fassadengestaltungen sind Farben der nachfolgenden Farbkarte zulässig: RAL 1000 (grünbeige), RAL 1001 (beige), RAL 1002 (sandgelb), RAL 1003 (hellgelb), RAL 1013 (gelbweiß), RAL 1014 (gelbrot), RAL 1015 (gelbbraun), RAL 1016 (grüngrau), RAL 7012 (hellgrün), RAL 7013 (hellgrün), RAL 7023 (hellgrün), RAL 7033 (hellgrün), RAL 7034 (hellgrün), RAL 7035 (hellgrün), RAL 9002 (grünweiß), RAL 9010 (hellweiß), RAL 9018 (grünweiß).

Ferner sind die Ziegelfarbe rot und dunkelrot sowie entsprechende Nuancen in rot, rotbraun, rot-schwarz und rotgelb zulässig.

Bei Holzverkleidungen sind darüber hinaus lasierte und sonstige nicht deckende Anstriche zulässig, die den Charakter des Baustoffes nicht überdecken.

Bei Blech- oder sonstigen metallenen Fassadenverkleidungen oder -elementen sind ferner Farbgestaltungen zulässig, die dem Charakter, d.h. der Optik des unbehandelten Werkstoffs entsprechen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind bei Fassadengestaltungen rötliche, gelbliche oder bronzefarbene Metallglänze.

Eine abweichende Farbwahl ist zulässig, sofern sich die entsprechend gestalteten Flächen in Verhältnis zur Gesamtfläche der Fassade verhalten.

Die Verwendung von glasierten Materialien ist bei der Fassadengestaltung grundsätzlich ausgeschlossen.

Einfriedigungen

Im Bereich der zu den Erschließungsstraßen gehörigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 100 cm als Holz- und gestrichelte Hecke aus Laubgehölzen zulässig.

Andere Formen der Einfriedigung sind - mit Ausnahme freistehender Laubgehölzhecken - ausgeschlossen.

Im Bereich der den Erschließungsstraßen abgewandten Grundstücksgrenzen sind Holz- und Metallver- und Sichtbetoneinfriedigungen bis zu einer Höhe von 160 cm zulässig.

Freistehende oder gestrichelte Hecken können im Bereich der den Erschließungsstraßen abgewandten Grundstücksgrenzen die Höhe von 160 cm überschreiten.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise beteiligter Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 9 Abs. 6 BauGB

Denkmalpflege

Bei Bauplanungen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, Gräben, Einzel- und Gruppen von Verbleiben und in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse irdischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Ope (Tel.: 02761 93790, Fax: 02761 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsdatum mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 und 18 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuheben und für

Kampfmittelrückstände und Blindgänger

Bei Bauplanungen ist aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VO 3-3-115 und des Erlasses des Ministers für Bauen und Wohnen vom 28.10.1997, BA 3-100/95 zur Anwendung der Nr. 16.22 VV BauO NW auf folgendes hinzuwirken:

Sind bei der Durchführung des Bauverfahrens beim Erdschutt auf ungewöhnliche Verfestigungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Marsberg als Ortliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02932 602-1, Telefax: 02932 602-343) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelbeauftragter (Tel.: 02931 82-2139, Telefax: 02931 82-2020) zu verständigen.

Sonstige Planzeichen

Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bestand

Wohngebäude

gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzte Gebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücknummer

Böschung

Höhenerlinie

Höhenangabe

Verfahrensvermerke

Geometrische Eindeutigkeit

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzielenverordnung vom 18.12.1990.

Marsberg, den 09.03.2004

gez. Drecher

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld" ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.03.2002 durch den Planungsausschuss beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptberatung der Stadt Marsberg am 12.04.2002 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 23.03.2004

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Öffentliche Unterrichtung und Erklärung

Die öffentliche Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses durch eine Bürgerversammlung am 24.08.2002 durchgeführt.

Marsberg, den 23.03.2004

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden könnten, sind mit Schreiben vom 16.04.2003 zur Angabe einer Stellungnahme gemäß § 4 a nach angerufen worden.

Marsberg, den 23.03.2004

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld" hat mit der Begründung aus Beschluss des Planungsausschusses in der Zeit vom 17.11.2003 bis 19.12.2003 im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer sind entsprechend der Hauptberatung der Stadt Marsberg am 07.11.2003 bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 23.03.2004

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2004 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung beigelegt.

Marsberg, den 23.03.2004

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes Nr. 8 "Rennfeld" mit Begründung sind am 19.03.2004 entsprechend der Satzung der Stadt Marsberg bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Marsberg, den 23.03.2004

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Die Übersetzung dieses Plans erfolgt über Fotokopieren und Vervielfältigen mit dem Original, wird keine Kopie gefertigt.

Marsberg, den 23.03.04

Der Bürgermeister

gez. R. Schandele

Stadt Marsberg

Stadteil Giershagen

Bebauungsplan Nr.8 "Rennfeld"

Übersichtsplan M = 1:5000

Stadt Marsberg

Stadteil Giershagen

Bebauungsplan Nr.8 "Rennfeld"

Entwurf M = 1:1000

Stand: 19.08.2003 Bearb./Bearb.: Mey. Gezeichnet: Ha.

0 50 100

Büro für Architektur, Stadtplanung und Dorfentwicklung

Dipl.-Ing. Lothar Beltz

Architekt + Stadtplaner

Starnstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05541-1754-8279

Stadt Marsberg

Stadteil Giershagen

Bebauungsplan Nr.8 "Rennfeld"

Übersichtsplan M = 1:5000

Stadt Marsberg

Stadteil Giershagen

Bebauungsplan Nr.8 "Rennfeld"

Entwurf M = 1:1000

Stand: 19.08.2003 Bearb./Bearb.: Mey. Gezeichnet: Ha.

0 50 100

Büro für Architektur, Stadtplanung und Dorfentwicklung

Dipl.-Ing. Lothar Beltz

Architekt + Stadtplaner

Starnstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05541-1754-8279